jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/4 95/10/0103

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §13 Abs1;
ForstG 1975 §13 Abs2;
ForstG 1975 §13 Abs3;
ForstG 1975 §172 Abs6 lita;

Rechtssatz

Es ist allgemein bekannt, daß die Entfernung der Humusschicht (hier durch "Abschiebung und Aufreißen des Bodenmaterials") eine den Pflanzenwuchs nicht fördernde, sondern hindernde Maßnahme ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100103.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at